

Wintersportlager – was rechtlich zu beachten ist

Leiterinnen und Leiter in Schullagern haben höhere Weisungsbefugnis, aber auch verstärkte Obhutspflicht.

In wenigen Wochen beginnt die Saison der Wintersportlager. Bei aller Freude am Ski- und Snowboardfahren, an der Bewegung an guter Luft nehmen viele Lehrpersonen mit gemischten Gefühlen an solchen Anlässen teil. Denn auch mit bester Vorbereitung sind Risiken und Konfliktpotential nicht auszusräumen. Immer wieder müssen sich die Gerichte mit Vorgängen in Wintersportlagern befassen.

Peter Hofmann

Im Folgenden stellt Peter Hofmann, Leiter der Fachstelle Schulrecht in St. Gallen, zwei Fälle dar. Zwei weitere sind als Meldungen angefügt.

Après-Ski-Joint

Eine Lehrperson erwischt zwei Knaben, wie sie hinter dem Lagerhaus einen Joint rauchen. Unverzüglich werden die Eltern informiert und gebeten, die Jugendlichen noch am selben Tag am Lagerort in Empfang zu nehmen. Diese weigern sich ihren 15-jährigen Nachwuchs abzuholen. In der Folge werden die Schüler von einem Leiter per Zug nach Hause begleitet.

Die Rechtslage

Während der ordentlichen Unterrichtszeit verbleibt die Erziehungsgewalt über die Kinder stets bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten. Anders sieht die Situation in einer Lagerwoche aus. Die Lagerleitung schlüpft in die Rolle des sogenannten Hausvaters oder der Hausmutter. Auf sie geht nun auch die Erziehungsgewalt über.

Dies bedeutet einerseits, dass die Lagerleiter eine erweiterte Weisungsgewalt gegenüber den Schülerinnen und Schülern haben. Sie dürfen daher Vorschriften bezüglich des Lagerlebens wie ein Rauch- und Alkoholverbot erlassen, die Verteilung von Ämtern vornehmen und über den Zeitpunkt der Nachtruhe befinden. Andererseits ist ihre Fürsorge- und Obhutspflicht auch erhöht. Sie sind verantwortlich für die körperliche und psychische Unversehrtheit der ihnen

anvertrauten Jugendlichen. Zudem sind sie auch für allfällige Schäden mitverantwortlich, welche ihre Schützlinge, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, verursachen.

Konkret bedeutet dies, dass die Lagerleitung die zwei fehlbaren Schüler aus disziplinarischen Gründen nach Hause schicken darf. Eine Heimreise ohne Begleitperson ist nicht ratsam. Ereignet sich auf dem Weg ein Zwischenfall mit Schadensfolge, so wird mithin nicht nach der Verantwortung der Eltern, sondern nach jener der Lehrperson gefragt. Die wegweisende Lehrperson bleibt für die Rückreise verantwortlich, daher können die Eltern auch nicht verpflichtet werden ihre Früchtchen abzuholen. Verursacht die Rückkehr der Jugendlichen zusätzliche Kosten, so können diese den Eltern in Rechnung gestellt werden. Es empfiehlt sich aber zwingend, vorgängig die Eltern sowohl über die Konsequenzen eines allfälligen Fehlverhaltens ihrer Kinder als auch die mögliche Kostenfolge schriftlich zu informieren.

Freeriding in den Abgrund

Eine Gruppe mit sehr guten Snowboardfahrern darf auf Anordnung des Leiterteams am Nachmittag des vierten Lager-tages frei fahren. Mit ihnen wird vereinbart, dass sie sich um 16.15 Uhr in der Talstation einfinden. Am Mittag bekamen die 15-jährigen Jugendlichen die Instruktion, dass sie mindestens zu fünft unterwegs sein müssen und keine gesperrten Pisten befahren dürfen. Weiter wurde darauf geachtet, dass immer zwei Handys vorhanden sind, und sie erhielten Notfallnummern.

Bei schönstem Sonnenschein können Schülerinnen und Schüler schon einmal übermütig werden; die anspruchsvollen Schneeverhältnisse fallen ihnen nicht auf. Trotz deutlicher Markierungen und Verbot fährt die Gruppe abseits der gesicherten Piste einen Tiefschnee-hang hinunter und löst ein 80 Meter breites Schneebrett aus. Sie werden von den Schneemassen bis zu 150 Meter weit

mitgerissen und verschüttet. Drei Schülerinnen können sofort geborgen werden. Sie sind nur leicht verletzt. Doch für zwei kommt jede Hilfe zu spät. Sie sind unter 6 Meter dickem Schnee verborgen und die Rettungsgruppe findet sie erst drei Stunden später unter der hart gepressten Schicht. Die Vermissten tragen keine Lawinensuchgeräte.

Die Rechtslage

An die oben umschriebene Sorgfaltspflicht der Lehrpersonen und den von ihnen rekrutierten Leiterpersonen stellen die Gerichte bezüglich Sicherheit gleich strenge Anforderungen, wie an jene des berufsmässigen Skilehrers oder Tourenleiters. Bei der Sicherheit dürfen keine Abstriche gemacht werden. Wer die erforderliche Sicherheit nicht zu gewährleisten vermag, hat von der Führerrolle abzusehen, sonst trifft ihn ein Übernahmeverschulden.

Dem Leiterteam könnte zu Recht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorgeworfen werden. Es ist allgemein bekannt, dass Jugendliche dazu neigen, trotz gegenteiliger Weisungen abseits der Pisten zu fahren. Insbesondere ist auch der Risikofaktor gruppenspezifischer Prozesse zu beachten. Ebenso entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Teenager oftmals im Falle einer Verspätung oder in Notsituationen den Kopf verlieren und sich zu gefährlichen Handlungen hinreissen lassen.

Im vorliegenden Fall haftet das Leiterteam solidarisch für allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche seitens der Eltern der getöteten Kinder. Die Staatsanwaltschaft wird die Leiter wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung anklagen. Zudem haben die betroffenen Lehrpersonen ein Disziplinarverfahren zu gewärtigen, an dessen Ende als schwerwiegendste Massnahme die Entlassung ausgesprochen werden kann.

Empfehlungen

Damit Wintersportlager ein ungetrübtes Vergnügen bleiben, ist grundsätzlich Folgendes zu beachten: Je grösser und gefährlicher das Skigebiet ist, je un-

Je grösser und gefährlicher das Skigebiet ist, je unreifer, unfähiger und unbekannter die Schülerinnen und Schüler sind, desto höher ist der Instruktions- und Überwachungsaufwand.

reifer, unfähiger und unbekannter die Schülerinnen und Schüler sind, desto höher ist der Instruktions- und Überwachungsaufwand.

Um die Sicherheit zu erhöhen und somit das Haftungsrisiko zu vermindern wird empfohlen, die Schülerinnen und Schüler, aber auch die Begleitpersonen mit den FIS-Verhaltensregeln zu instruieren und eine Helmtragepflicht anzuordnen. Die Gruppengrösse sollte angemessen sein, d.h. maximal 8 bis 10 Jugendliche auf eine Leitungsperson. Notfallzettel mit Telefonnummern und Verhaltensregeln sind bei Lagerbeginn abzugeben. Die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler während begleitetem Fahren ist zu beobachten; für einzelne Jugendliche ist gegebenenfalls ein durchgehendes begleitetes Fahren anzuordnen.

Es sind nur einzelne freie Abfahrten in Gruppen zu erlauben, dabei ist die zu benützende Piste genau zu bezeichnen und die Jugendlichen müssen mit zwei Mobiltelefonen ausgestattet sein. Die letzte Talabfahrt sollte aufgrund der Ermüdung der Jugendlichen immer in Begleitung erfolgen.

Konkret bedeutet dies für die Primarschule, dass Freifahrten zu unterlassen sind. Auf der Oberstufe stellen diese eine Ausnahme dar. Erst ab der Sekundarstufe II können Schüler regelmässig frei fahren, aber noch immer gemäss vorhergehender Instruktion.

Wintersporttage gehören zu den Höhepunkten des Schuljahres. Werden einzelne wichtige Punkte bei der Vorbereitung und Durchführung beachtet sowie disziplinarisches Fehlverhalten konsequent geahndet, so können sie auch für Lehrerinnen und Lehrer – bei aller hohen Verantwortung – eine willkommene Abwechslung im Schulalltag sein.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch

Gerichtsentscheide: Schuldig und nicht schuldig

sda, 30. August 2008

Am Lawinentod einer 15-jährigen Schülerin im März 2006 in Meiringen-Hasliberg ist – gemäss Urteil – der Lehrer schuld. Er hatte die Gruppe trotz erheblicher Lawinengefahr in den steilen Hang geführt. Das hat am 29. August 2008 in Interlaken ein Strafeinzelrichter entschieden. Der heute 52-jährige Lehrer habe gewusst, dass er den Hang nicht befahren durfte, urteilte der Richter. Der Lehrer habe somit seine Sorgfaltspflicht verletzt. Der Richter verhängte gegen den Mann eine bedingte Geldstrafe von 45 Tagessätzen à 40 Franken.

Zwei weitere Lehrer sprach der Richter vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Sie hatten am 14. März 2006 entschieden, dass trotz der Lawinengefahr der Skitag einer Privatschule stattfinden solle und dass zwei «Off-Piste-Gruppen» gebildet würden.

Kantonsgericht St. Gallen, 27. August 2008

Im Februar 2004 war ein 15-jähriger Schüler aus St. Gallen an einem Skitag seiner Schule tödlich verunfallt. Am Morgen fuhren die Schüler unter Aufsicht einer Lehrperson Ski- oder Snowboard. Am Nachmittag durften sie in Gruppen von mindestens drei Schülern frei fahren. Eine aus sieben Schülern im Alter von knapp 15 bis 16 Jahren bestehende Gruppe wurde alsdann von einem Lehrer von einem Treffen im Skigebiet am Nachmittag und der gemeinsamen Talabfahrt dispensiert. Anlässlich der Talabfahrt verliess die Gruppe die markierte Piste an einer abgesperrten und mit einer Signalisationstafel «Fahrverbot» mit dem Vermerk «gesperrt» gekennzeichneten Stelle. Wegen des immer steiler und unwegsameren Geländes mussten die Jugendlichen bald ihre Snowboards und Ski ausziehen und zu Fuss einen Weg durch den felsdurchsetzten Wald suchen. An einem sehr steilen Hang glitten zwei Jugendliche aus. Während sich der eine an einer kleinen Tanne festhalten konnte, stürzte der zweite über eine senkrecht abfallende Felswand und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu.

Die Mutter des tödlich verunglückten Jungen warf der Schule vor, sie habe pflichtwidrig gehandelt, insbesondere indem sie die Jugendlichen am Nachmittag gruppenweise frei fahren liess, diese teilweise von der gemeinsamen Talabfahrt dispensierte und sie nicht speziell auf die beim Verlassen der Piste herrschende Absturzgefahr hinwies. Das Kreisgericht St. Gallen verurteilte die Schule zur Zahlung einer Genugtuung von Fr. 10000.- an die Mutter. Die von der Schule gegen diesen Entscheid erhobene Berufung hiess das Kantonsgericht gut und hob den erstinstanzlichen Entscheid auf. Es verneinte eine Sorgfaltspflichtverletzung der Schule und beurteilte das Selbstverschulden des verunglückten 15-Jährigen als entscheidend.

Weiter im Netz

www.skus.ch

www.klassenlager.org